

Datum: 20.04.2023
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 811.14
Vorgang: GRV 2022/077 GR 28.06.2022 öffentlich

Beratungsgegenstand

Mitteilungen und Sonstiges:

- Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen der Kommanditistenversammlung 2023 der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH
- Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen der Gesellschafterversammlung 2023 der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG

Gemeinderat 25.04.2023 öffentlich zur Kenntnis

Anlagen:

- Anlage 1 Praesentation_zur_Behandlung_im_Gemeinderat_2023
Anlage 2 Beschlussvorschlag Kommanditistenversammlung der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH
Anlage 3 Beschlussvorschlag Gesellschafterversammlung der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen: [] Ja [X] Nein

[] Ergebnishaushalt Teilhaushalt: / Produktgruppe: [] Investitionsmaßnahme Investitionsauftrag:

Table with 7 columns: , Ausgaben in €, lfd. Jahr, Folgejahr(e), Einnahmen in €, lfd. Jahr, Folgejahr(e). Rows: Planansatz, üpl / apl, Gesamt.

Auswirkungen auf das Klima: [] Ja [X] Nein

[] +2 [] +1 [] 0 [] -1 [] -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

Zustimmung zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils hat eine Beteiligung an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG in Höhe von 3,0 Mio. €, dies entspricht 0,97% am Kapital.

Die jährlich stattfindende Kommanditistenversammlung und Gesellschafterversammlung findet am 15.05.2023 statt.

Die Unterlagen zu den Versammlungen gingen bei der Gemeinde erst am 19.04.2023 ein, so dass die Beschlussempfehlung des Gemeinderats für ein imperatives Mandat nicht mehr als Tagesordnungspunkt für die Gemeinderatssitzung am 25.04.2023 aufgenommen werden konnte. Die nächste Gemeinderatssitzung ist erst nach den Versammlungen.

Der GR-Drucksache ist eine Präsentationsvorlage der Beschlüsse beigefügt, sowie die jeweiligen Beschlussvorschläge.

Der Vertreter der Gemeinde würde entsprechend abstimmen, sofern vom Gemeinderat in der Sitzung keine Einwendungen dagegen erhoben werden.